

Satzung der Akkordeonfreunde Weiterstadt

Stand: Juni 2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist: Akkordeonfreunde Weiterstadt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Weiterstadt

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein pflegt das Akkordeonspiel in Ausbildung und Vortrag. Er kann auch an anderen Musikinstrumenten ausbilden. Er will durch Darbietung wertvoller Konzerte und sonstiger musikalischer Veranstaltungen bei der interessierten Hörerschaft im Allgemeinen und bei seinen Mitgliedern und deren Angehörigen im Besonderen den Sinn für gutes Kunstgut wecken, das Interesse vertiefen und damit zur Volksbildung beitragen.
- (2) Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
 - a) Veranstaltung und Mitwirkung von bzw. bei Konzerten und Vorträgen,
 - b) regelmäßige Übungsstunden und
 - c) Veranstaltungen von unterhaltenden Abenden.
- (3)
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Für seine Kinder- und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitschaft, Vereinsbeschlüsse auszuführen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei aktiven Mitgliedern kann der Aufnahme eine Prüfung durch den Orchesterleiter vorausgehen.
- (3) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zum regelmäßigen Besuch der Übungsstunden.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitzender

- (1) Mitglieder und Förderer des Vereins, die sich um den Verein oder um die von ihm verfolgten Ziele besondere Verdienste erworben haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Wer sich durch langjährige Tätigkeit als Vorsitzender des Vereins besondere Verdienste erworben hat, kann durch die Hauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen in der Hauptversammlung auf sich vereint. Der Ehrenvorsitzende ist Mitgliedsbeitragsfrei, er hat im Vorstand nur ein Beratungsrecht.

§ 5 Beiträge

- (1) Die regelmäßigen Vereinsbeiträge sind vierteljährlich zu leisten. Sie werden jeweils jährlich in der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Es kann ein Zuschlag für das 1. Orchester erhoben werden. Er ist auch jährlich in der ordentlichen Hauptversammlung festzusetzen. Er darf die Höhe des festgesetzten Vereinsbeitrages nicht übersteigen.

§ 6 Verwaltung

- (1) Als Verwaltung des Vereins gelten:
 - a) Die Jahreshauptversammlung,
 - b) Der Vorstand
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel im ersten Jahresviertel statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern bekanntzugeben.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen sind nur auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands anzusetzen. Ihre Bekanntmachung erfolgt in der selben Weise, wie die der Jahreshauptversammlung.

- (4) In der Jahreshauptversammlung sind der Geschäftsbericht und der Kassenbericht zu erstatten sowie ein Beschluss über die Entlastung des Vorstands herbeizuführen. Dieser Beschluss erfolgt durch mündliche Abstimmung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln und - wenn nicht anders beschlossen wird - durch Stimmzettel gewählt. Alle anderen Beschlüsse können durch Zuruf getätigt werden. Die einfache Mehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (6) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - einem 1. Vorsitzenden
 - einem 2. Vorsitzenden
 - einem Rechner
 - einem Schriftführer
 - zwei BeisitzernDer Vorstand soll immer aus 7 Personen bestehen. Im Falle von Personalunion von Ämtern sind entsprechend weitere Beisitzer zu wählen. Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (7) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Der 1. Vorsitzende und der Rechner vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden – oder im Falle der Personalunion des 1. Vorsitzenden mit dem Amt des Rechner – wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten. Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren oder durch die die Mitglieder zu geldlichen Leistungen verpflichtet werden, muss zunächst die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder eingeholt werden.
- (8) Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Nach jeder Revision haben sie den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung sechs Wochen vor dem auf die Austrittserklärung folgendem Quartalsende erfolgen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und kann vorgenommen werden:
 - a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung des Vereins;
 - b) nach einer das Ansehen der Vereins schädigenden Handlung,
 - c) bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten.
- (3) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche an den Verein. Die Beiträge sind nur bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: „Hessischer Harmonikaverband e.V.“, Lenbachstraße 81, 65428 Rüsselsheim (Steuernummer 07 250 90583 - V/701, Finanzamt Darmstadt, Vereinsregister VR20824, Amtsgericht Darmstadt) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse der Kunstpflege und der Volksbildung verwandt. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen, die §§ 738 bis 740 BGB finden keine Anwendung.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung bzw. in einer außerordentlich einberufenen Jahreshauptversammlung.

§ 11 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Vereins am 06.02.1980 beschlossen. Sie wurde am 11.06.2018 zum letzten Mal geändert.